

Zu LT-189-1975

Betr.: Entwurf des
NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Bericht
des
Schulausschusses

Der Schulausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 6. 11. 1975 und 12. 4. 1976 mit der Vorlage der Landesregierung GZ. VIII/1-6284/95-L-1975, betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird, beschäftigt.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung, wie Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der Rechtslage, insbesondere auf Bundesebene, sowie aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit kam der Schulausschuß zu der Überzeugung, daß es besser ist, von einer Novellierung des derzeit geltenden NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes abzusehen und eine Neufassung dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Anträge zur Abänderung der Regierungsvorlage gestellt.

Das Ergebnis der Beratung ist der nun vorliegende, vom Abg. Ing. Edgar Schober eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976).

Zu den einzelnen Änderungen wird wie folgt ausgeführt:

Zu § 8 Abs. 4 und 5: Die Übertragung des Vorschlagsrechtes auf die Landtagsklubs entspricht der bisher geübten Praxis.

Zu § 10 Abs. 3: Die nunmehrige Fassung entspricht den geltenden Zitierregeln.

Zu § 13 Abs. 2 lit a): Die Ersetzung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates durch den Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde hat seine Ursache darin, daß nach § 13 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der Vorsitzende des Bezirksschulrates (d.i. der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde) im Falle der Verhinderung durch den Bezirksschulinspektor vertreten wird, während nach dem vorliegenden Gesetz-entwurf - wie schon bisher - beabsichtigt ist, daß der Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde auch diesen in der Dienstbeschreibungskommission vertreten kann. Eine personelle Änderung tritt durch diese Abänderung nicht ein. Das Mitwirkungsrecht der Schulbehörden des Bundes ist ohnehin durch die Bestimmung des § 20 Abs. 5 gewährleistet. Sinngemäßes gilt auch für die Städte mit eigenem Statut.

Zu § 13 Abs. 2 lit b) und c): Die Ersetzung des Landeslehrers durch den Obmann des zuständigen Dienststellenausschusses dient der noch stärkeren Verankerung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung. Aus systematischen Gründen erfolgte der Tausch von lit b) und c), da die Mitglieder nach lit b) von der Landesregierung zu bestellen sind, während das Mitglied nach lit c) nicht bestellt zu werden braucht, da es ohnehin feststeht.

§ 13 Abs. 4 kann im Hinblick darauf, daß das Mitglied nach § 13 Abs. 2 lit c feststeht, entfallen.

Zu § 14 Abs. 2 lit b) und c): Es gilt das zu § 13 Abs. 2 lit b) und c) Ausgeführte Sinngemäß. Da die Kommission beim LSR eingerichtet ist, ist der Vertreter nach lit c) vom Zentralausschuß zu entsenden.

Zu § 14 Abs. 3: Da das Mitglied nach § 14 Abs. 2 lit c vom Zentralausschuß entsandt wird, ist ein Vorschlag des LSR nicht erforderlich.

Zu § 15 Abs. 2 lit b) und c): Da es bei der Dienstbeschreibung auch in der Oberinstanz primär um pädagogische Belange geht, wird der Jurist durch einen Lehrer ersetzt. Ansonsten gilt das zu § 13 Abs. 2 lit b) und c) Ausgeführte sinngemäß. Aus der Tatsache, daß es sich bei dieser Kommission um die Oberinstanz handelt, und sie auf der Ebene des LSR eingerichtet ist, ergibt sich, daß das von der Personalvertretung zu entsendende Mitglied der Obmann des zuständigen Zentralausschusses ist.

§ 15 Abs. 4 kann im Hinblick auf das zu Abs. 2 Ausgeführte entfallen (Obmann des zuständigen Zentralausschusses ist feststehend)

Zu § 16 Abs. 2 lit a): Es gilt das zu § 13 Abs. 2 lit a) Ausgeführte.

Zu § 16 Abs. 2 lit b): Da es sich bei Disziplinarangelegenheiten eher um rechtl. als um pädagogische Probleme handelt, erscheint es angezeigt, den Landeslehrer durch einen Juristen zu ersetzen.

Zu § 16 Abs. 4: Diese Änderung ergibt sich zwangsläufig aus der Abänderung des § 16 Abs. 2 lit. b).

Zu § 17 Abs. 2 lit b): Es gilt das bei § 16 Abs. 2 lit b Ausgeführte.

Zu § 17 Abs. 3: Diese Änderung ergibt sich zwangsläufig aus der Abänderung des § 17 Abs. 2 lit b).

Zu § 18 Abs. 4: Da der Abs. 4 des § 15, in dem diese Bestimmung bereits enthalten war, wegfiel, war sie nunmehr hier neu aufzunehmen.

Zu § 19 Abs. 6: Es gilt das zu § 10 Abs. 3 Ausgeführte.

Zu § 20 Abs. 2 letzter Satz: Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um das Verhältnis der Stärke der wahlwerbenden Gruppen auch bei einer Bestellung ohne Vorschlag zu gewährleisten.

Zu § 20 Abs. 5: Nach Art. 14 Abs. 4 lit a) B-VG hat die Landesgesetzgebung die Mitwirkung der Schulbehörde des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken im Qualifikations- und Disziplinarverfahren vorzusehen. Die Art der Mitwirkung ist verfassungsgesetzlich nicht näher umschrieben, ist aber zweifellos durch die Einräumung des Rechtes auf Anhörung erfüllt. Der Befolgung dieses Verfassungsgebotes dient die vorliegende Bestimmung.

Die Punkte 7) - 9) ^{des} der Regierungsvorlage angeschlossenen Gesetzentwurfes konnten im Hinblick darauf, daß eine Neufassung und nicht eine Novellierung vorgesehen ist, entfallen.

Alle übrigen Änderungen des Gesetzentwurfes erfolgten lediglich aus gesetzestech. Gründen ohne inhaltliche Veränderung, bzw. berücksichtigten eingetretene Änderungen der Zitierungen.

T h o m s c h i t z

K o s l e r

Berichterstatter

Obmann